



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 07.12.2022

Ansprüche aus dem „VI. Abschnitt Entschädigungs-, Erstattungs- und Ersatzansprüche“ Polizeiaufgabengesetz (PAG)

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie hat sich die Anzahl der Verfahren entwickelt, in denen gegenüber dem Freistaat Ansprüche aus mindestens einem der Art. 87, 88, 89 PAG geltend gemacht wurden/werden (bitte jahresweise offenlegen und zeitlich so weit zurückgehen wie möglich und hierbei möglicherweise andere Nummerierungen des inhaltsidentischen Anspruchs, z. B. aufgrund von Überarbeitungen der Rechtsgrundlagen, mitberücksichtigen)? 3
2. Welche Stellen außer der Landesadvokatur vertreten den Freistaat in den in Frage 1 abgefragten Verfahren? 4
3. In wie vielen der in Frage 1 abgefragten Verfahren wurde der Freistaat zu Ersatzleistungen verurteilt (bitte wie in Frage 1 offenlegen)? 3
4. Wie lautet jedes der Aktenzeichen eines jeden der in den letzten fünf Jahren geführten Verfahren, in denen durch den Kläger Entschädigungsansprüche nach § 87 PAG geltend gemacht wurden (wenn möglich bitte diejenigen hervorheben, bei denen in dieser Zeit bereits auch ein Urteil erging)? 3
5. Wie lautet jedes der Aktenzeichen eines jeden der in den letzten fünf Jahren geführten Verfahren, in denen durch den Kläger Erstattungsansprüche nach § 88 PAG geltend gemacht wurden (wenn möglich bitte diejenigen hervorheben, bei denen in dieser Zeit bereits auch ein Urteil erging)? 3
6. Wie lautet jedes der Aktenzeichen eines jeden der in den letzten fünf Jahren geführten Verfahren, in denen durch den Kläger Ersatzansprüche nach § 89 PAG geltend gemacht wurden (wenn möglich bitte diejenigen hervorheben, bei denen in dieser Zeit bereits auch ein Urteil erging)? 3

7. Aus welchem Haushaltsposten werden die in den Fragen 1 bis 6 abgefragten und den Klägern gerichtlich zugesprochenen Ansprüche bedient (bitte Höhe dieses Haushaltspostens offenlegen und Rechtsgründe weiterer Abflüsse aus diesem Posten offenlegen)?	4
Hinweise des Landtagsamts	5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

vom 03.01.2023

Vorbemerkung

Ansprüche auf Entschädigung gegen den Freistaat Bayern können sich lediglich aus Art. 87 PAG ergeben. Bei Art. 88 und 89 PAG geht es um Ansprüche des Freistaates Bayern gegen Dritte auf Erstattung und Ersatz.

1. **Wie hat sich die Anzahl der Verfahren entwickelt, in denen gegenüber dem Freistaat Ansprüche aus mindestens einem der Art. 87, 88, 89 PAG geltend gemacht wurden/werden (bitte jahresweise offenlegen und zeitlich so weit zurückgehen wie möglich und hierbei möglicherweise andere Nummerierungen des inhaltsidentischen Anspruchs, z. B. aufgrund von Überarbeitungen der Rechtsgrundlagen, mitberücksichtigen)?**
3. **In wie vielen der in Frage 1 abgefragten Verfahren wurde der Freistaat zu Ersatzleistungen verurteilt (bitte wie in Frage 1 offenlegen)?**
4. **Wie lautet jedes der Aktenzeichen eines jeden der in den letzten fünf Jahren geführten Verfahren, in denen durch den Kläger Entschädigungsansprüche nach § 87 PAG geltend gemacht wurden (wenn möglich bitte diejenigen hervorheben, bei denen in dieser Zeit bereits auch ein Urteil erging)?**
5. **Wie lautet jedes der Aktenzeichen eines jeden der in den letzten fünf Jahren geführten Verfahren, in denen durch den Kläger Erstattungsansprüche nach § 88 PAG geltend gemacht wurden (wenn möglich bitte diejenigen hervorheben, bei denen in dieser Zeit bereits auch ein Urteil erging)?**
6. **Wie lautet jedes der Aktenzeichen eines jeden der in den letzten fünf Jahren geführten Verfahren, in denen durch den Kläger Ersatzansprüche nach § 89 PAG geltend gemacht wurden (wenn möglich bitte diejenigen hervorheben, bei denen in dieser Zeit bereits auch ein Urteil erging)?**

Die Fragen 1 und 3 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den Geschäftsbereichen des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat erfolgt keine systematische statistische Erfassung von Verfahren im Sinne der Anfragestellung. Für eine Beantwortung müsste im Polizeibereich und beim Landesamt für Finanzen eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung von Akten und Datenbeständen bei den zuständigen Stellen erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus

Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten und Ähnlichem nicht erfolgen.

2. Welche Stellen außer der Landesadvokatur vertreten den Freistaat in den in Frage 1 abgefragten Verfahren?

Die Vertretung des Freistaates Bayern für Entschädigungsansprüche nach Art. 87 PAG vor den ordentlichen Gerichten in Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit obliegt i. d. R. dem Landesamt für Finanzen, Art. 90 Abs. 1 PAG, §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (VertrV).

Erstattungsansprüche nach Art. 88 PAG des Freistaates Bayern gegen eine nicht-staatliche Behörde werden vor dem Verwaltungsgericht durch das Landesamt für Finanzen geltend gemacht, Art. 90 Abs. 2 PAG, §§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa, 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 VertrV.

Die prozessuale Vertretung für Ersatzansprüche nach Art. 89 Abs. 1 PAG obliegt in erster Instanz dem für die Geltendmachung des Anspruchs örtlich zuständigen Polizeipräsidium (§ 3 Abs. 2 Satz 6 Verordnung über die Landesadvokatur Bayern – LABV) bzw. dem Landeskriminalamt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 LABV) und in zweiter und dritter Instanz grundsätzlich der Landesadvokatur Bayern (§ 3 Abs. 3 Satz 1 LABV). In den Fällen des Art. 89 Abs. 2 PAG richtet sich die Vertretung nach den für den jeweiligen Hoheitsträger geltenden Vorschriften.

7. Aus welchem Haushaltsposten werden die in den Fragen 1 bis 6 abgefragten und den Klägern gerichtlich zugesprochenen Ansprüche bedient (bitte Höhe dieses Haushaltspostens offenlegen und Rechtsgründe weiterer Abflüsse aus diesem Posten offenlegen)?

Die Ansprüche gegen den Freistaat Bayern werden aus dem Kapitel 03 02 Titel 532 01 (Leistungen aufgrund von gerichtlichen Entscheidungen oder Prozessvergleichen sowie aufgrund von außergerichtlichen Vergleichen oder Anerkenntnissen im Zusammenhang mit der Ausübung der Vertretung des Staates in Rechtsangelegenheiten) bedient. Eine Aufschlüsselung im Sinne des Fragestellers nach Art. 87, 88 und 89 PAG sowie weiterer Rechtsgründe und Anspruchsgrundlagen innerhalb dieses Titels erfolgt nicht.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.